Baden-Württemberg
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus

Landesprogramm Kontaktstellen Frau und Beruf
Baden-Württemberg

Merkblatt „Förderbedingungen“ 2026 - 2027
(AZ: WM55-5656-76/15)
vom 30.04.2025

1 Ausgangslage

Die Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufsleben ist ein zentrales Anliegen der baden-württembergischen Wirtschaftspolitik. Die Handlungsfelder des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus orientieren sich dabei sowohl an den Bedürfnissen der Wirtschaft - Fachkräftesicherung und demografischer Wandel - als auch an den Lebenswirklichkeiten und Wünschen von Frauen und Männern - eigenständige und partnerschaftliche Berufstätigkeit, qualifizierte und nach Möglichkeit vollzeitnahe Beschäftigung und finanzielle Absicherung, gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Sorgearbeit.

Im Jahr 2023 waren in Baden-Württemberg nach Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg 6,08 Mio. Menschen, davon 3,24 Mio. Männer und 2,83 Mio. Frauen erwerbstätig. Die Zahl der Erwerbstätigen hat sich seit 2013 um gut 592 000 erhöht, die Zunahme bei den Frauen war mit 286 000 etwas geringer als bei den Männern mit 306 000.

Die Erwerbstätigenquote der 20- bis unter 65-jährigen hat sich in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2003 um 9,9 Prozentpunkte auf 83,4 % erhöht. Die der Frauen ist im selben Zeitraum um 13,0 Prozentpunkte angestiegen und erreichte 2023 79,3 %.

Sie lag damit noch 8,1 Prozentpunkte unter der der Männer (87,4 %). Die positive Bilanz bei der Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen und speziell bei der Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit beruht vor allem auf einer starken Zunahme der Teilzeitbeschäftigung.

Während 2013 50,7 % der Frauen in Teilzeit beschäftigt waren, arbeiteten in 2023 fast unverändert 49,7 % der beschäftigten Frauen in Teilzeit. Bei einer Teilzeitquote von insgesamt 28,2 % in 2023 (2013: 27,7 %), lag die der Männer bei lediglich 9,3 %.

Insgesamt bestehen immer noch deutliche Unterschiede in den Erwerbsmustern und Erwerbsverläufen von Frauen und Männern. So zeigen sich bei den Frauen nach wie vor ein eingeschränktes Berufswahlspektrum und eine Konzentration auf bestimmte, systemrelevante Berufe wie Erziehung, Pflege, Gesundheit, Dienstleistung sowie häufigere Erwerbsunterbrechungen, atypische Beschäftigung und Karrierebrüche. Die Arbeitsmarktintegration und Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Migrationshintergrund (Erwerbstätigenquote: 71,1 %) ist zudem noch deutlich geringer als die der Frauen ohne Migrationshintergrund (Erwerbstätigenquote: 84,3 %). Gender Pay Gap und Gender Pension Gap bestehen mit 22/19 Prozent (2023 bzw. 2024) und 46,6 Prozent (2023 und 2024) nach wie vor in erheblichem Maße.

Die Corona-Krise hat zu einer grundlegenden Veränderung der Arbeitswelt und einem Digitalisierungsschub geführt. Sie hatte direkten Einfluss auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt. und hat in einigen Bereichen zu Rückschritten bei der Chancengleichheit und beruflichen Entwicklung von Frauen geführt, insbesondere bei Frauen mit familienbedingten Verpflichtungen und selbständig tätigen Frauen sowie Migrantinnen.

Ziel der baden-württembergischen Wirtschaftspolitik ist es daher, die Chancengleichheit und Integration in den Arbeitsmarkt weiter aktiv zu befördern und Maßnahmen zu treffen, um Rückschritte zu vermeiden und Fortschritte zu erzielen. Dafür ist ökonomische Selbständigkeit maßgeblich.

Der Fachkräftemangel hat sich aufgrund der demografischen Entwicklung strukturell verstärkt, auch wenn die wirtschaftliche Lage in einzelnen Branchen, insbesondere der Industrie, zu einem Arbeitsplatzabbau führt. Erhebliche Potenziale bestehen insbesondere in einer Erhöhung des Arbeitszeitvolumens von teilzeitbeschäftigten Frauen und einer verstärkten Arbeitsmarktintegration von Frauen mit Migrationshintergrund. Um das Fachkräftepotenzial von Frauen noch besser auszuschöpfen und eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbs- und Familienleben zu erreichen, müssen Maßnahmen insbesondere auf die Gewinnung von mehr Frauen für Berufe mit Fachkräfteengpässen und guten beruflichen Perspektiven wie MINT-, IT- und Klimaschutz- und Energie-Berufen, Pflege- und Erziehungs-Berufen, die Reduzierung des Berufsausstiegs, die Erleichterung des Wiedereinstiegs und Quereinstiegs, flexible, lebensphasenorientierte und partnerschaftliche Arbeitsmodelle sowie dauerhafte, möglichst vollzeitnahe und qualifikationsgerechte Beschäftigung in Fach- und Führungspositionen zielen. Eine Grundvoraussetzung bildet dabei eine bessere und partnerschaftliche Vereinbarkeit von Beruf und Sorgearbeit und eine Aufwertung der Pflege- und Erziehungsberufe.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus fördert seit 1994 das Landesprogramm Kontaktstellen Frau und Beruf mit regionalen Beratungseinrichtungen in Baden-Württemberg. Grundlage bildet die vom Ministerrat am 17. Januar 1994 be-

schlossene Konzeption zur Einrichtung der Kontaktstellen Frau und Beruf. Die Kontaktstellen bilden niederschwellige Anlaufstellen und ein wichtiges Bindeglied zwischen den in ihrem Einzugsgebiet lebenden Frauen, dem Arbeitsmarkt und der regionalen Wirtschaft.
Ziele des Landesprogramms sind

- die Erschließung des Fachkräftepotenzials von Frauen für die Wirtschaft,
- Gleichstellung und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben
- qualifizierte Beschäftigung und finanzielle Absicherung und ökonomische Eigenständigkeit
- Integration von Migrantinnen in den Arbeitsmarkt
- die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Sorgearbeit.

Evaluationsergebnisse u.a. der Prognos AG (2012) sowie des IAW/ZEW im Auftrag des Wirtschaftsministeriums (2018) und Kundinnenbefragungen (2016/17, 2018/19 und 2020-2022) bestätigen die gute Qualität und Wirksamkeit der Kontaktstellenarbeit.

Der Digitalisierungsschub bot gleichzeitig die Chance für den Aufbau eines neuen landesweiten Online-Angebots bei den Kontaktstellen und die Errichtung einer landesweiten digitalen Plattform Frau und Beruf www.frauundberuf-bw.de (2022). Damit wurde die Reichweite, Attraktivität und die Bekanntheit sowie Digitalisierung der Kontaktstellen und des Landesprogramms deutlich erhöht.

Weitere Informationen zum Landesprogramm sind zu finden auf der landesweiten Plattform Frau und Beruf (www.frauundberuf-bw.de).

2 Ziel

Festlegung der Förderbedingungen für das Landesprogramms Kontaktstellen Frau und Beruf 2026 -2027.

3 Gegenstand der Förderung und Aufgabenbeschreibung

Mit dem Landesprogramm Kontaktstellen Frau und Beruf werden Maßnahmen gefördert, die das Ziel verfolgen, die Gleichstellung von Frauen im Beruf in Baden-Württemberg zu verbessern, die Erwerbstätigkeit zu steigern sowie das Fachkräftepotenzial von Frauen für die Wirtschaft zu erschließen und einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zu leisten. Mit den Maßnahmen sollen Zugänge zu Arbeitsmarkt und Wirtschaft geschaffen, Hemmnisse beim Berufsein- und -wiedereinstieg abgebaut, zeitliche und qualitative Unterbeschäftigung vermieden, Existenzgründung und Selbständigkeit gefördert, partnerschaftliche berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, Chancen auf ökonomische Eigenständigkeit und Aufstiegschancen erhöht werden.

Zentrale Aufgabe der Kontaktstellen ist es, die erfolgreiche berufliche Integration und Entwicklung von Frauen durch ein verlässliches, niederschwelliges und ganzheitliches Beratungs- und Informationsangebot zu unterstützen.

Konkrete Aufgaben der Kontaktstellen Frau und Beruf sind dabei u.a.:

- niederschwellige, regionale, lebensphasenorientierte Beratungs- und Informationsangebote für Frauen in beruflichen Fragen wie berufliche (Neu-) Orientierung und Berufswegplanung, Teilzeitausbildung, Berufseinstieg, Wiedereinstieg, Quereinstieg, Umstieg, Aufstieg, Existenzgründung, Weiterbildung,
- zielgruppenspezifische Veranstaltungen, Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote für Frauen, Unternehmen und Multiplikatoren sowie themen- und zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit,
- Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Sicherung des weiblichen Fachkräftepotenzials, Vereinbarkeit von Beruf und Sorgearbeit bzw. moderner Unternehmenskultur, green Recruiting und nachhaltiger Personalpolitik, familienbewusster und lebensphasenorientierte Unternehmenspolitik, Wiedereinstieg, Quereinstieg, Gleichstellung, gendersensibler Personalentwicklung und -bindung, partnerschaftlichen, flexiblen Arbeitsmodellen und Diversity Management,
- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten sowie regionalen Initiativen, Maßnahmen und Projekten, die die spezifische Lebenssituation von Eltern sowie Alleinerziehenden und Migrantinnen berücksichtigen, zur Erschließung dieses Fachkräftepotenzials, flexible, partnerschaftliche und qualifikationsgerechte Erwerbstätigkeit, ggf. Erhöhung des Arbeitszeitvolumens, und der Arbeitsmarktintegration und beruflichen Gleichstellung, sowie der ökonomischen Chancengleichheit und finanziellen Absicherung beitragen,
- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten, die verstärkt die Chancen für Frauen in Zukunftsbereichen wie MINT-, IT-, Nachhaltigkeits- und Klimaschutzberufen sowie durch die Transformationsprozesse u.a. in den Bereichen Energie, Mobilität, Digitalisierung, KI, Erziehung und Pflege, aber auch im Handwerk und der dualen Ausbildung erschließen.
- Netzwerkarbeit, Mitarbeit und Zusammenarbeit in regionalen Partner-Netzwerken, regionalen Fachkräfteallianzen sowie mit Wirtschaftsorganisationen, Wirtschaftsfördergesellschaften, Weiterbildungsträgern, Arbeitsagenturen, Gleichstellungsbeauftragten und Unternehmen als Expertinnen in den o.g. Themen. Beratung und Unterstützung der Verantwortlichen, gendersensibel zu agieren, um die Erschließung des Fachkräftepotenzials und die Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufsleben gemeinsam zu fördern.

Dabei sollen insbesondere auch digitale Online-Angebote verstärkt zur ortsunabhängigen und zeitlich flexibleren, breitenwirksamen Erreichung der Zielgruppen eingesetzt werden.

Das Angebot der Kontaktstellen besteht nur für Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Baden-Württemberg und für Unternehmen mit Betriebsstätten in Baden-Württemberg.

4 Regionale und digitale Angebote

In einem Flächenland wie Baden-Württemberg ist eine erfolgreiche Umsetzung maßgeblich von den jeweiligen regionalen Rahmenbedingungen abhängig, insbesondere von den jeweiligen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsstrukturen, den regional unterschiedlichen Ausprägungen von Erwerbsorientierung und -voraussetzungen sowie den regionalen Bedarfen, Initiativen und Angeboten.

Es besteht die Zielsetzung in allen Wirtschaftsregionen Angebote zur Abdeckung des Bedarfs anzubieten. Die Zuständigkeit einer Kontaktstelle orientiert sich dabei in der Regel an der jeweiligen Wirtschaftsregion. Denkbar sind aber auch Zusammenschlüsse über Regionsgrenzen hinweg. In der Region Stuttgart können aufgrund des hohen Bevölkerungsanteils zwei Kontaktstellen gefördert werden. Die Digitalisierung ermöglicht es zudem, ressourceneffizient Angebote für Teilnehmende über Regionsgrenzen hinweg bereitzustellen und zusätzliche, insbesondere auch jüngere Zielgruppen und Frauen mit familiären Verpflichtungen zeitlich und örtlich flexibler zu erreichen.

Derzeit bestehende Kontaktstellen Frau und Beruf mit folgenden Zuständigkeitsbereichen:

Wirtschafts- und Raumordnungsregion	Stadt- und Landkreise
Bodensee-Oberschwaben	Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen
Heilbronn-Franken	Heilbronn, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, Schwäbisch Hall
Neckar-Alb	Reutlingen, Tübingen, Zollern-Alb
Nordschwarzwald	Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Pforzheim
Ostwürttemberg	Heidenheim, Ostalbkreis
Rhein-Neckar-Odenwald	Rhein-Neckar-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis, Heidelberg, Mannheim
Stuttgart – Region Stuttgart	Stuttgart, Böblingen, Esslingen, Göppingen,
Ludwigsburg – Region Stuttgart	Ludwigsburg, Rems-Murr
Südlicher Oberrhein	Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Ortenaukreis, Freiburg im Breisgau

5 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte als Träger einer Kontaktstelle Frau und Beruf sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Zivilrechts, sofern ihre Zielsetzung den Zielen des Landesprogramms entspricht,
- Trägerverbünde, bestehend aus o.g. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Zivilrechts.

Der Antragsteller muss seinen Hauptsitz in der Region haben, für die eine Förderung beantragt wird.

Träger einer Kontaktstelle Frau und Beruf kann nur sein, wer eine neutrale und trägerneutrale Beratung ermöglicht. Die Beratung darf nicht auf Bildungs- und Berufsinhalte der jeweiligen Trägerorganisationen beschränkt sein. Der Träger darf mit dem Betrieb der Kontaktstelle Frau und Beruf keine eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen.

Soweit Trägerverbünde sich bewerben, sollten Art und Umfang der Kooperation dargestellt werden. Entsprechende Kooperationsvereinbarungen bzw. Absichtserklärungen (Letter of Intent) sind beizufügen. Dabei muss eine Organisation Antragsteller der Zuwendung sein.

6 Kooperationen

Die Aktivitäten der Kontaktstellen sollen sich nach Möglichkeit auf die gesamte Wirtschaftsregion erstrecken. Denkbar sind auch Zusammenschlüsse über Regionsgrenzen hinweg. Um die o.g. Ziele zu erreichen und voranzutreiben, bedarf es der regionalen und funktionalen Abstimmung innerhalb und ggf. zwischen Regionen. In Baden-Württemberg gibt es eine Reihe von Institutionen, die qua Gesetz oder Auftrag verpflichtet sind, die o.g. Ziele zu verfolgen (z.B. Gleichstellungsbeauftragte) und / oder angesichts des demografischen Wandels und Fachkräftebedarfs Initiativen entwickelt haben (z.B. regionale Fachkräfteallianzen, Welcome Center). Zur Abstimmung der Aktivitäten und Abdeckung der Nachfrage innerhalb der Wirtschaftsregion mit Angeboten in der Fläche, sind daher Kooperationen eines Antragstellers mit anderen Akteuren, wie den regionalen Fachkräfteallianzen, Welcome Center, Bündnissen für Familie, Beauftragten für Chancengleichheit, familyNET etc. sinnvoll und erwünscht. Die Kooperationen und das regional abgestimmte Konzept sind im Antrag darzulegen. Sofern eine finanzielle Beteiligung eines Kooperationspartners vorgesehen ist, muss diese durch eine entsprechende Kooperationsvereinbarung bzw. Absichtserklärung (Letter of Intent) belegt werden.

7 Ausstattung und Zuwendungsfähige Ausgaben

Grundsatz:
Jede Kontaktstelle soll mit 2,5 Stellen ausgestattet sein. Diese Regelausstattung beinhaltet eine 100%-Stelle für Leitung und Beratung, eine 100%-Stelle für Beratung und eine 50%-Stelle für Verwaltung und Assistenz.

Zur Qualitätssicherung sollen die Leitungen der Kontaktstellen über folgendes Qualifikationsprofil verfügen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium,
- einschlägige Kenntnisse der zentralen und regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstrukturen und der zu Beteiligenden, um die Aufgaben erfolgreich umzusetzen,
- Geschlechterbezogene Expertise und hohes fachliches Wissen im Bereich der Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern,
- Ausgeprägte Fähigkeiten zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Praxisansätzen,
- nachweisbare fundierte Erfahrungen und Kenntnisse in gleichstellungs-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Strategien,
- Hohe Kooperations-, Kommunikations-, Organisations- und Verhandlungsfähigkeit,
- Fähigkeiten im Netzwerkmanagement und der Moderation unterschiedlicher regionaler Akteure,
- Erfahrungen im Umgang mit Medien und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Beraterinnen sollen v.a. über anerkannte methodische und systemische Beratungskompetenzen verfügen.

In der Summe ihrer Erfahrungen und Fähigkeiten sollen die Beschäftigten der Kontaktstelle als Team den oben genannten Anforderungen genügen sowie über wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Kenntnisse verfügen. Angestrebt wird, dass die Beschäftigten einer jeden Kontaktstelle interdisziplinär aufgestellt sind und über interkulturelle Kompetenz verfügen.

Die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben setzt voraus, dass das für die Beratung eingesetzte Personal ausschließlich für die Aufgaben der Kontaktstelle Frau und Beruf eingesetzt wird. In begründeten Fällen können Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Gegebenenfalls sind eine klare Abgrenzung der Tätigkeiten und eine nachvollziehbare Ermittlung der jeweiligen Arbeitsanteile vorzunehmen. Gleiches gilt für das für die Assistenz und Verwaltung eingesetzte Personal im Falle der nicht ausschließlichen Tätigkeit für die Kontaktstelle.

Zuwendungsfähig sind nur die folgenden unter Ziffer 7.1 bis 7.5 genannten in einem Kostenplan darzustellenden Positionen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind,
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen; die oberste Landesbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen,
- Zuführungen an Rücklagen,
- nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen et cetera); In geeigneten Fällen können anstelle der Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von vorhabenspezifischen Gegenständen oder Einrichtungen die Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgaben entsprechend des Anteils ihrer dem Vorhaben zuzuordnenden Nutzung anerkannt werden, wenn anderweitige Rechtsvorschriften, insbesondere aus dem EU-Recht, nicht entgegenstehen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn nach den Vorgaben weiterer beteiligter Zuwendungsgeber eine Förderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht zulässig ist oder die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der für das Vorhaben angeschafften Gegenstände oder Einrichtungen über die Zeit der Zweckbindung oder des Förderzeitraumes hinausgeht. Werden bereits vorhandene abschreibungsfähige Gegenstände oder Einrichtungen für das geförderte Vorhaben genutzt, können auch für diese die auf den Projektzeitraum entfallenden Abschreibungen entsprechend des Anteils ihrer dem Vorhaben zuzuordnenden Nutzung berücksichtigt werden. Die Bemessung der förderfähigen Abschreibungen richtet sich grundsätzlich nach den AfA-Tabellen (Absetzungen für Abnutzung) des Bundes. Eine Förderung von Abschreibungen ist nicht zulässig, wenn es sich um Gegenstände oder Einrichtungen handelt, deren Anschaffung oder Herstellung bereits mit Hilfe von Zuwendungen finanziert wurde.
- Entgelte, soweit sie die Tarifverträge des Bundes, der Länder oder Kommunen übersteigen; Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn die Entgelte auf beamtenrechtlichen Besoldungsvorschriften beruhen, die Ausnahmen durch ein besonderes Interesse des Landes gerechtfertigt sind (siehe auch Nummer 1.3 ANBest-I und ANBest-P) oder die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung verpflichtet ist; bei einer solchen Tarifgebundenheit kann die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf die Höhe der an vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers gewährten Leistungen begrenzt werden (Kappung). Zur Berechnung, ob das Besserstellungsverbot eingehalten wird, können die Durchschnittswerte je Entgeltgruppe für Arbeitnehmer zugrunde gelegt werden, die sich aus dem jeweiligen Planausschreiben des Finanzministeriums zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ergeben („Richtsätze zur Veranschlagung der Entgelte der Beschäftigten“).

7.1 Ausgaben für Personal (Regelausstattung 2,5 Stellen)

Es werden 60 Prozent der tatsächlich anfallenden Ausgaben bezuschusst. Der Förderhöchstbetrag für Personalausgaben für die ganzjährige Regelausstattung von 2,5 Stellen beträgt 127.000 Euro pro Jahr.

Leitung der Kontaktstelle und Beratung
Zuschussfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile für die Person, die die Leitung der Kontaktstelle und Beratungsaufgaben wahrnimmt.

Die Stelle ist grundsätzlich mit einer Vollzeitkraft zu besetzen.
Zuschussfähig ist eine Einstufung in E 13 nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), des Bundes (TVöD) oder Kommunen (TVöD VKA - Kommunen). Davon abweichend ist auch eine Einstufung nach E 12 TV-L, TVöD oder TVöD VKA - Kommunen möglich. Höhere Einstufungen als E13 sind möglich, aber nicht zuschussfähig. Die Mehrausgaben sind auszuweisen und zu 100 Prozent durch den Träger zu finanzieren. Niedrigere Einstufungen als E12 sind nur mit Zustimmung des Ministeriums im Einzelfall förderfähig.

Beratung
Zuschussfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile für die Person, die Beratungsaufgaben wahrnimmt.
Die Stelle ist mit einer Vollzeitkraft oder 2 Teilzeitkräften zu besetzen.
Zuschussfähig ist eine Einstufung in E 12 nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), des Bundes (TVöD) oder Kommunen (TVöD VKA - Kommunen). Davon abweichend ist auch eine Einstufung nach E 11 TV-L, TVöD oder TVöD VKA - Kommunen möglich. Höhere Einstufungen als E12 sind möglich, aber nicht zuschussfähig. Die Mehrausgaben sind auszuweisen und zu 100 Prozent durch den Träger zu finanzieren. Niedrigere Einstufungen als E11 sind nur mit Zustimmung des Ministeriums im Einzelfall förderfähig.

Assistenz / Verwaltungskraft
Zuschussfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bis zu einem Beschäftigungsumfang von 50% einer Vollzeitstelle für die Wahrnehmung von Assistenz- bzw. Verwaltungsaufgaben zur Unterstützung der Beraterinnen.
Die Stelle ist mit einer Teilzeitkraft zu besetzen.
Zuschussfähig ist eine Einstufung in E 6 nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), des Bundes (TVöD) oder Kommunen (TVöD VKA - Kommunen). Eine Einstufung ist auch bis E 8 möglich und förderfähig. Niedrigere Einstufungen als E 6 sind mit Zustimmung des Ministeriums im Einzelfall förderfähig.

7.2 Ausgaben für Personal (Kapazitätserweiterung um eine Vollzeitstelle in besonders flächen- oder bevölkerungsstarken Regionen)

Grundsatz
Ein Kapazitätsausbau ist in Wirtschaftsregionen mit überproportionalem Flächen- bzw. Bevölkerungsanteil um je max. eine weitere Vollzeitstelle (TV-L/TVöD/TVöD VKA-Kommunen E12) für Beratung zur besseren Abdeckung der Nachfrage und Umsetzung der Kernaufgaben in der Fläche möglich.

Es werden 60 Prozent der tatsächlich anfallenden Ausgaben bezuschusst, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind
Der Förderhöchstbetrag für Personalausgaben für die Kapazitätserweiterung um eine Vollzeitstelle für die ganzjährige Ausstattung beträgt 50.500Euro pro Jahr. Im Falle geringerer oder nicht ganzjähriger Besetzung reduziert sich der Höchstbetrag entsprechend.

Beratung
Zuschussfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile für die Person, die Beratungsaufgaben zur besseren Abdeckung der Nachfrage und zur Umsetzung der Kernaufgaben in der Fläche wahrnimmt.
Die Stelle ist mit einer Vollzeitkraft oder 2 Teilzeitkräften zu besetzen.
Zuschussfähig ist eine Einstufung in E 12 nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), des Bundes (TVöD) oder Kommunen (TVöD VKA - Kommunen). Davon abweichend ist auch eine Einstufung nach E 11 TV-L/TVöD/TVöD VKA-Kommunen möglich. Höhere Einstufungen als E12 sind möglich, aber nicht zuschussfähig. Die Mehrausgaben sind auszuweisen und zu 100 Prozent durch den Träger zu finanzieren. Niedrigere Einstufungen als E11 sind nur mit Zustimmung des Ministeriums im Einzelfall förderfähig.

7.3 Personalausgaben (sonstiges)

Falls es für die Funktionsfähigkeit der Kontaktstelle erforderlich ist, können bis zu maximal 20% der bewilligten Personalkosten der Kontaktstelle für den befristeten Einsatz von externem Personal, vorübergehender Aufstockung der Arbeitszeit von internem Personal oder Sachausgaben verwendet werden. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung durch das Wirtschaftsministerium. Die geänderte Verwendung hat kostenneutral zu erfolgen.

7.4 Sachausgaben

Der Zuschuss für Sachausgaben wird als Pauschalsatz für Raumkosten, IT-Arbeitsplatz und sächlichen Verwaltungsaufwand gewährt. Er beträgt 10.000 Euro je bewilligter Vollzeitstelle. Bei bewilligter Teilzeitstellen reduziert sich der Pauschalsatz entsprechend. Die tatsächlichen Ausgaben müssen nachgewiesen werden, ansonsten verringert sich der als Festbetrag gewährte Zuschuss entsprechend.

Zuwendungsfähig sind folgende Sachausgaben:

- Miete für angemietete Büroräume und einen Besprechungsraum,
- Renovierungskosten der Büroräume und des Besprechungsraums bei trägereigenen Räumen,
- Büroausstattung
- Heizung, Wasser, Strom,
- Reinigung der Büroräume,
- Bürobedarf,
- EDV, Internet,
- Fachliteratur, Bücher,
- Honorare für Referenten,
- Honorare für Krankheitsvertretungen des bei der Kontaktstelle eingesetzten Personals,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Verbrauchsmaterial,
- Reisen und Fortbildung (gemäß Landesreisekostengesetz),
- Porto- und Telekommunikationsgebühren.

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Sachausgaben:

- Abschreibungen,
- kalkulatorische Kosten,
- Verluste aus anderen Projekten und Maßnahmen,
- Verluste aus den Vorjahren.

Der Förderhöchstbetrag für zuwendungsfähige Sachausgaben beträgt 25.000 Euro je Kontaktstelle bei ganzjähriger Regelausstattung mit 2,5 Stellen.

Bei einer Erweiterung der personellen Ausstattung über die Regelausstattung hinaus, wird der Zuschuss für Sachausgaben um maximal 10.000 Euro je Vollzeitstelle (ggf. anteilig) erhöht.

7.5 Mentorinnen-Programm für Migrantinnen (MPM)

7.500,00 Euro können zudem für die Begleitung von Mentorinnen und Mentees des Mentorinnen-Programms für Migrantinnen im Rahmen des Landesprogramms Kontaktstellen Frau und Beruf gewährt werden. Es können pro Mentoringprozess bis zu 500,00 Euro gefördert werden. Unter einem Mentoringprozess wird dabei die Zusammenarbeit einer Mentorin mit einer Mentee über einen Zeitraum von sechs bis acht Monaten verstanden.

Zuwendungsfähige Ausgaben für die Begleitung von Mentorinnen und Mentees des Mentorinnen-Programms für Migrantinnen im Rahmen des Landesprogramms Kontaktstellen Frau und Beruf sind:

- Personalausgaben
  Personalausgaben sind erstattungsfähig, sofern sie nicht bereits durch das Land Baden-Württemberg oder Dritte gedeckt sind.
  Die Kontaktstelle kann für die Umsetzung des Mentorinnen-Programms zusätzliches Personal einsetzen durch:
  a. externe Honorarkräfte oder Dienstleister
  b. Aufstockung der Arbeitszeit (in Ausnahmefällen auch Nebentätigkeit) der in Teilzeit Beschäftigten der Kontaktstelle

  In den Fällen b erfolgt die Abgrenzung der Tätigkeiten über Tätigkeitsaufschriebe. Die Richtigkeit der Personalausgaben und, dass diese nicht doppelt bezuschusst werden, ist durch den Träger der Kontaktstelle zu bestätigen. Auf Anfrage oder im Falle einer Prüfung sind Gehaltsabrechnungen und Vertragsvereinbarungen vorzulegen.

- Sachausgaben
  Zuwendungsfähig sind insbesondere:
  - Angemessene Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (einschl. eines Fotografen) und Raummieten
  - Ausgaben für angemessene Bewirtung bei zentralen und regionalen Veranstaltungen der Mentorinnen/Mentees bzw. Tandems.
  - Ausgaben für geringfügige Sachmittel wie z.B. Büromaterial, Porto oder Telefonkosten, sofern sie nicht durch die Regelausstattung abgedeckt sind.
  - Fahrtkosten der Mentorinnen und Mentees der Kontaktstellen, zu zentralen oder regionalen Veranstaltungen, nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg.
    Fahrtkosten von Kontaktstellenmitarbeiterinnen zu von der Service- und Koordinierungsstelle oder dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg organisierten zentralen Veranstaltungen im Rahmen des MPM sind ebenfalls erstattungsfähig.

  Sonstige Sachausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Bei den Sachausgaben ist auf die Verhältnismäßigkeit zu den Personalausgaben, dem Anlass und der Zahl der Teilnehmenden zu achten.

Mehr Informationen zum Mentorinnen-Programm für Migrantinnen im Rahmen des Landesprogramms Kontaktstellen Frau und Beruf sind auf der landesweiten Website Frau und Beruf hinterlegt (www.frauundberuf-bw.de/frau-beruf/mentorinnen-programm).

8 Förderung

Finanziert werden ausschließlich die unter Ziff. 7 dargestellten zuschussfähigen Ausgaben. Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung bei den Personalausgaben und als Festbetragsfinanzierung bei den Sachausgaben aus Haushaltsmitteln des Landes gewährt.

Eine Förderung ist nicht möglich, soweit Zuwendungen aus anderen Mitteln des Landes gewährt werden. Zuwendungen Dritter sind grundsätzlich zulässig. Die Antragsteller müssen jedoch einen erkennbaren Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben aus eigenen Mitteln einbringen. Der Eigenanteil ist ebenso wie die einzelnen Zuwendungen Dritter im Kosten- und Finanzierungsplan gesondert auszuweisen.

Grundlage für die Bewilligung des Zuschusses sind die vom Ministerrat 1994 beschlossene Konzeption zur Errichtung der Kontaktstellen Frau und Beruf, die §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung, sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu. Zu beachten sind dabei insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
Die max. Förderung je Kontaktstelle bei Regelausstattung beträgt 159.500 Euro bzw. 220.000 Euro bei Kapazitätserweiterung.

Bei mehreren Trägern und Antragstellern einer Kontaktstelle, die jeweils für unterschiedliche Teilregionen innerhalb einer Wirtschaftsregion zuständig sind, werden diese, bezogen auf die Fördergrenzen, gemeinsam wie eine Kontaktstelle behandelt. Die Obergrenzen der Föderbedingungen gelten für sie gemeinsam. Es erhält jedoch jeder Träger einen eigenen Bewilligungsbescheid und die finanzielle Abwicklung erfolgt mit jedem Träger separat.

9 Monitoring: Outputindikatoren

Im Landesprogramm Kontaktstellen Frau und Beruf Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die jährlich erreicht werden sollen. Die Zielerreichung ist im Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird anhand von 3 Outputindikatoren gemessen.

Diese sind:

- Intensivberatungen von Frauen:
  Es sollen mindestes 90 Intensivberatungen pro bewilligter 100% Stelle, d.h. 225 Beratungen bei einer Regelausstattung, durchgeführt werden. Bei einer Kapazitätserweiterung sind es 315 Beratungen.
- Teilnehmende bei Veranstaltungen für Frauen
  Durch Veranstaltungen für Frauen sollen mindestens 250 Frauen pro bewilligter 100%-Stelle erreicht werden.
- Teilnehmende bei Veranstaltungen für die Zielgruppe Unternehmen
  Es sollen mindestens 100 Teilnehmende aus Unternehmen pro bewilligter 100%-Stelle bei Veranstaltungen für Unternehmen erreicht werden.

10 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Laufzeit

Für die Auswahl des Trägers der Kontaktstelle Frau und Beruf ist ein einstufiges Antragsverfahren vorgesehen. Die Anträge sollen ein abschließendes Votum ermöglichen. Sie werden auf Basis der unten genannten Auswahlkriterien in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft und bewertet. Ggf. werden die Antragsteller zu einem Präsentations- und Verhandlungsverfahren ihres Antrags eingeladen. Die Letztentscheidung obliegt dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Baden-Württemberg.

Die Förderbedingungen für das Landesprogramm Kontaktstellen Frau und Beruf sollen ab 1. Januar 2026 zunächst für zwei Jahre gelten. Es ist - unter dem Vorbehalt der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers - eine Laufzeitverlängerung möglich. Für die ausgewählten Anträge schließt sich das reguläre Bewilligungsverfahren an. Die Zuschüsse werden derzeit zwei- bzw. dreijährlich durch die L-Bank bewilligt. Die Arbeit der Kontaktstellen wird vom Ministerium gesteuert und durch eine Service- und Koordinierungsstelle unterstützt werden. Eine entsprechende Kooperation und Unterstützung durch die Kontaktstellen wird vorausgesetzt. Die Förderung wird von einem webbasierten Fördercontrolling des Ministeriums begleitet. Insofern besteht die Verpflichtung zur Erfassung und Offenlegung entsprechender Informationen in einer webbasierten Datenbank. In Berichten sind grundsätzlich anonymisierte Daten zu verwenden.

11 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Informationen zur antragstellenden Organisation mit Darstellung der
  - Leistungsfähigkeit der Trägerorganisation,
  - Kompetenzen, die zur Erreichung der Ziele des Landesprogramms befähigen,
  - geplanten personellen Ausstattung der Kontaktstelle
    (bei Antragstellern für Kapazitätserweiterung gemäß Ziffer 7. ist eine Erklärung zur zusätzlichen Stelle erforderlich),
  - Qualifikationen des eingesetzten Personals (vgl. Qualifikationsprofil unter 7.),
  - Erfahrungen und Knowhow im Bereich der trägerneutralen, ganzheitlichen und lebensphasenorientierten Beratung von Frauen und Unternehmen,
  - organisatorischen Anbindung bei der Trägerorganisation, räumlichen Unterbringung und örtlichen Lage der Kontaktstelle,
  - Maßnahmen zur Abgrenzung des bei der Kontaktstelle eingesetzten Personals zu den sonstigen Aufgaben des Antragsstellers.

- Konzeption (maximal 5 Seiten) mit Darstellung des Vorgehens und der geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffern 1 und 9 und zur Erfüllung der Kernaufgaben gemäß Ziffer 3 des Landesprogramms.

  Die Konzeption sollte Aussagen zu folgenden Punkten enthalten (siehe WORD-Vordruck, Antrag_1. Textteil):
  - Angaben zu den regionalen Strukturen und deren Auswirkungen auf die im Einzugsgebiet lebenden Frauen sowie auf die regionalen Unternehmen und zu den zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen,
  - Zielgruppenspezifische Angebotsmodule für Frauen,
  - Zielgruppenspezifische Angebotsmodule für Wirtschaft und kleine und mittlere Unternehmen,
  - Regionale Abdeckung des Beratungsbedarfs und der Nachfrage mit Angeboten in der Fläche der Wirtschaftsregion,
  - Darstellung vorhandener Zugänge zu den gleichstellungs-, arbeitsmarkt-, wirtschafts-, bildungs- und strukturpolitischen Akteuren sowie zu den Unternehmen vor Ort,
  - abgestimmtes Gesamtkonzept für die Wirtschaftsregion, ggf. mit regionalen Kooperationspartnern,
  - Ggf. Darstellung und selbstverpflichtende Kooperationsvereinbarungen bzw. Absichtserklärungen (Letter of Intent) möglicher Kooperationspartner, falls zur Kofinanzierung erforderlich.
  - Maßnahmenplanung zur Förderung für Mentorinnen und Mentees (MPM – Mentorinnen-Programm für Migrantinnen)

- Darstellung der Bereitschaft zur längerfristigen Finanzierung und Durchführung der Aufgaben mit konkreten Aussagen zum Zeithorizont.

- Gemäß Ziffer 3.2 zu § 44 LHO sind dem Antrag beizufügen:
  - eine aufgegliederte Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens für den Zeitraum ab dem geplanten Start der Kontaktstelle bis 31. Dezember 2027 mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben (Kosten- und Finanzierungsplan für Projektförderungen, siehe XLS-Vordruck, Antrag_2. Zahlenteil).
    Bei den Personalausgaben ist die Eingruppierung des Personals anzugeben.
  - eine summarische Darstellung der übrigen mit dem Vorhaben zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und eine Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben,
  - eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
  - eine Erklärung, ob allgemein für die Einrichtung oder das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz besteht; ggf. sind die sich hieraus ergebenden Vorteile darzustellen.

- Eigenerklärung zur Eignung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 31 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i. V. m. §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), siehe Anlage 1.
- Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG), siehe Anlage 2.
- Formular der L-Bank zur Legitimationsprüfung der gesetzlichen Vertreter, der handelnden Person und der wirtschaftlich Berechtigten einschließlich der erforderlichen Unterlagen (https://www.l-bank.de/formularassistent/fh/legitimation-vertragspartner-finanzhilfen.html).

12 Förderkriterien

Die Förderung der eingereichten Anträge durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Fachliche Eignung und Leistungsfähigkeit des Antragstellers bzw. der Verbundpartner,
- Vorhandene Zugänge zu und Zusammenarbeit mit den gleichstellungs-/frauenpolitischen-, arbeitsmarkt-, wirtschafts-, bildungs- und strukturpolitischen Akteuren sowie zu den Unternehmen vor Ort,
- Kompetenzen und Erfahrungen des Antragstellers und seines Personals bezogen auf die genannten Ziele und Aufgabenstellungen,
- Qualität der Konzeption,
- Regionale Abdeckung und abgestimmtes regionales Gesamtkonzept, ggf. mit Kooperationspartnern,

- Nachhaltigkeit des Angebots (dauerhafte Durchführung und Finanzierung der Aufgabe).

13 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert spätestens vier Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der L-Bank und dem Wirtschaftsministerium vorzulegen. Für den Verwendungsnachweis sind die vom WM bzw. der L-Bank erstellten Formulare zu verwenden. Bei der L-Bank reicht die Vorlage des zahlenmäßigen Nachweises aus (Darstellung der durchgeführten Maßnahmen und der erhaltenen Mittel in tabellarischer Form).

Beim WM sind außerdem folgende Unterlagen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen:
- Sachbericht/Jahresbericht
- Benennung der Kooperationspartner

Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Die Originalbelege müssen nicht mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden. Sie sind aber dem WM, der L-Bank sowie dem Rechnungshof auf Aufforderung vorzulegen. Das WM führt Stichproben hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel bei den Zuwendungsempfängern durch. Die ausgewählten Zuwendungsempfänger werden hierüber informiert und aufgefordert, alle für die Prüfung erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen.

14 Antragsfrist, Adresse

Anträge können **bis spätestens Dienstag, 5. August 2025** eingereicht werden beim:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Dr. Birgit Buschmann
Referatsleiterin Wirtschaft und Gleichstellung
Schlossplatz 4 (Neues Schloss),
70173 Stuttgart

E-Mail-Adresse: poststelle@wm.bwl.de
Bei Mailversand ist der Eingang bei der Poststelle unter der zentralen E-Mail-Adresse, bei Postversand der Eingangsstempel des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus maßgebend.

15 Ansprechpartnerinnen für Rückfragen

Karin Weidenheimer, Referat Wirtschaft und Gleichstellung, Tel. 0711/123-2625, karin.weidenheimer@wm.bwl.de.

Dr. Birgit Buschmann, Referatsleiterin Wirtschaft und Gleichstellung, Tel. 0711/123-2233, birgit.buschmann@wm.bwl.de

Stuttgart, 30. April 2025
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg